

*Sonderdruck aus:*

Peter Blickle / Thomas Adam (Hg.)

# Bundschuh

Untergrombach 1502,  
das unruhige Reich  
und die Revolutionierbarkeit Europas



Franz Steiner Verlag Stuttgart 2004

## Inhaltsübersicht

PETER BLICKLE	
Vorwort .....	7
PETER BLICKLE	
Untergrombach 1502, das unruhige Reich und die Revolutionierbarkeit Europas .....	11
<b>I. Reformlandschaft Oberrhein – die Gewalt des Gemeinen Mannes, die Angst der Fürsten, die Theorie der Intellektuellen</b>	
CLAUDIA ULBRICH	
Der Untergrombacher Bundschuh 1502 .....	31
GEORGES BISCHOFF	
Le Bundschuh de l'Ungersberg (1493), ses acteurs et son environnement .....	53
HORST BUSZELLO	
Joß Fritz und der Bundschuh zu Lehen 1513 .....	80
ROLF KÖHN	
Der Bundschuh von 1517 – kein Aufstandsversuch des Gemeinen Mannes auf dem Lande? .....	122
KLAUS H. LAUTERBACH	
Der „Oberrheinische Revolutionär“ – der Theoretiker aufständischer Bauern? .....	140
<b>II. Bauern in Oberdeutschland – der kreative Stand im spätmittelalterlichen Heiligen Römischen Reich deutscher Nation</b>	
ANDREAS SCHMAUDER	
Der Arme Konrad in Württemberg und im badischen Bühl .....	183
ANDREAS WÜGLER	
Vom Kolbenbanner zum Saubanner. Die historiographische Entpolitisierung einer Protestaktion aus der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft .....	195

dem Protest der Innerschweizer Länderorte einen müden Fastnachtsscherz, aus der politischen Autonomiebewegung eine Jugendbande. Damit blieben aber die fundamentalen sozialen und politischen Konflikte, die zwischen den Kantonen der Eidgenossenschaft in den Jahren nach den Burgunderkriegen aufbrachen und erst mit dem Stanser Verkommnis 1481 geregelt werden konnten, verschleiert – genau wie dies der Intention der Berner Ratsherren entsprach, die 1483 Schillings Chronik zensurierten.

Der bis heute andauernde besondere Reiz dieser Episode aus der spätmittelalterlichen Schweizer Geschichte liegt zweifellos nicht nur darin, hinter der bloßen entwicklungsgeschichtlichen Anekdote oder karnevalistischen Posse die Spuren eines anarcho-demokratischen politischen Protests aus den Innerschweizer Orten aufspüren zu können, sondern auch in der Analyse der subtilen Mechanismen und möglichen Absichten der von der zeitgenössischen Chronistik angelegten und von der modernen Geschichtsschreibung elaborierten historiographischen Karnevalisierung als Entpolitisierung einer Protestbewegung.

CLAUDIUS SIEBER-LEHMANN  
Im Hinterland rumort es – Konflikte in eidgenössischen Stadtstaaten..... 216

**III. Bäuerlicher Alltag, bäuerliches Recht und die Utopie einer christlichen Gesellschaft**

STEVEN JUSTICE  
The Afterlife of Late-Medieval Rebellions in France and England ..... 237

GUY P. MARCHAL  
Karsthans, Bundschuh und Eidgenossen: Metaphern für den Bauern –  
der Bauer als Metapher ..... 249

TOM SCOTT  
Vom Bundschuh zum Bauernkrieg. Von der revolutionären  
Verschwörung zur Revolution des gemeinen Mannes ..... 278

Autoren und Herausgeber ..... 297

## Im Hinterland rumort es – Konflikte in eidgenössischen Stadtstaaten

CLAUDIUS SIEBER-LEHMANN

In der 1513 abgeschlossenen, reich bebilderten Chronik des Luzerners Diebold Schilling findet sich zum Jahr 1486 / 1487 folgender Text:<sup>1</sup>

„Wie die drüy ort Lucern, Switz und Underwalden gan Engelberg zugend und die tallüt gehorsam machend.

Min heren von Lucern, ouch die von Switz und Underwalden hand das gotzhuß ze Engelberg, ouch die tallüt ze bevogten, und ein jeglicher apt da ze richten und inen ze gebieten, wann sy schwerent einem apt gehorsam ze sin. Nû ist ein geschlâcht im tal, die heissend die Schaderouwer,<sup>2</sup> vast stolz hochfertig puren, die umb niemand nüt dazemal, noch umb kein gebott woltend geben, und wurdend die andern tallüt all durch die Schwaderouwer, sunderlich von Jenni Schwaderouwer uffgewist, nüt ab des aptz gepotten ze tûn. Das nû den drüy orten fürkam, daruff sy ir bottschaft hinin schicktend, inen ze sagen gehorsam ze sin, sy weltend sy anders gehorsam machen. Darab sy kurtz nüt woltend tûn, sunder selber heren sin. Und also zugend die drie ort uff ein nacht mit drüyhundert mannen in das tal, fiengend die puren und satzend sy all von iren eren und meintend, Jenni Schwaderouwer mit dem schwârt ze richten. Aber diewil sy sunst all an eren gestrafft wurden, ließ man inn von bitt wâgen ouch mit inen hâschen.<sup>3</sup> Und wz Peter Rûß dazemal miner heren von Lucern hoptman, und wurdent dieselben puren erst rächt glôubig.“

Die beigefügte Abbildung veranschaulicht, wie sehr der Luzerner Chronist mit dem erbarmungslosen Vorgehen der Schirmorte einverstanden war: Die „hochfertig puren“ werden verfolgt, in Schranken gewiesen, mit dem Messer bedroht und abgeführt. Nur wer heute immer noch von einer „urschweizerischen Volksgemeindedemokratie“ ausgeht, kann darüber staunen, dass sogar inner-schweizerische Orte – die angeblichen Repräsentanten „alteidgenössischer Freiheit“ – derart hart mit Aufständischen ins Gericht gingen. Dass es im Spätmittelalter vielmehr häufig und vor allem in den eidgenössischen Stadtstaaten rumorte, war bereits der schweizerischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts vertraut, welche ein konfliktorientiertes Bild des eidgenössischen Spätmittelalters

<sup>1</sup> Diebold Schilling, Luzerner Bilderchronik von 1513. Faksimile-Ausgabe der Handschrift S 23 folio in der Zentralbibliothek Luzern, hg. von Alfred A. Schmid. Bd. 1: Faksimile. Bd. 2: Kommentar. Luzern 1981, Bd. 2, 221 (= fol. 144r / 291). Für den erwähnten Engelberger Aufstand bildet Schilling die Hauptquelle; eine eigene Untersuchung der Ereignisse fehlt.

<sup>2</sup> Es handelt sich um das Geschlecht der Schwaderauer, die seit 1444 in Engelberg nachgewiesen sind. Nach dem erfolglosen Aufstand wanderten sie nach Uri aus. Vgl. dazu den Kommentar von Alfred A. Schmid (wie Anm. 1) zu dieser Stelle.

<sup>3</sup> „hâschen“ = „nachdrücklich, anhaltend bitten“ (Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Begründet von Friedrich Staub und Ludwig Tobler. Frauenfeld et al. 1881 ff., Bd. 2, Sp. 1753).

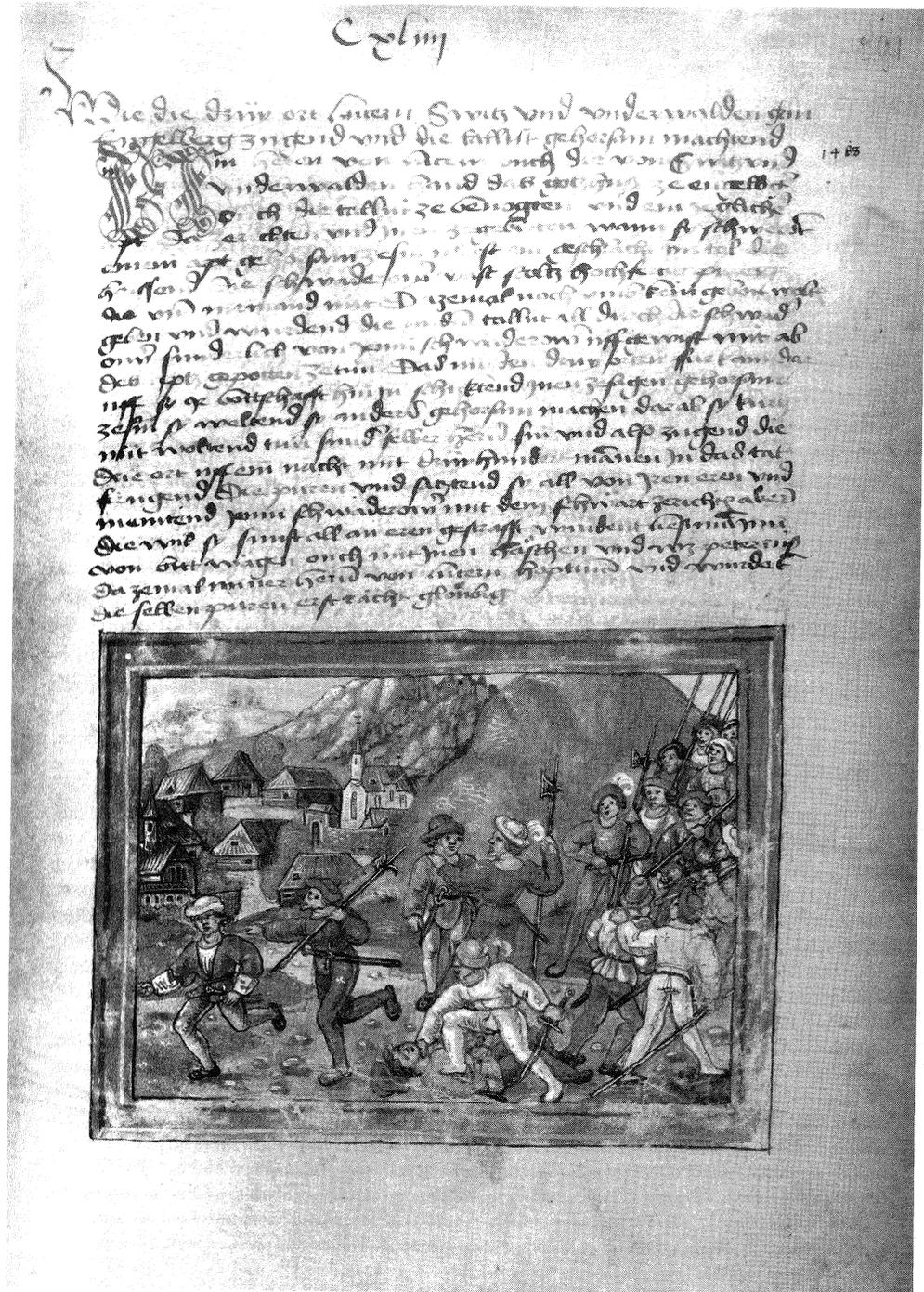


Abbildung aus: Luzerner Chronik des Diebold Schilling (Faksimile Verlag Luzern).

entwarf, worin die Schilderungen von Aufständen ungebärdiger Untertanen einen wichtigen Platz einnahmen.<sup>4</sup> Auch für das Jahr 1513 hätte der eingangs zitierte Luzerner Diebold Schilling, kurz nachdem er seine Chronik abgeschlossen hatte, genügend Beispiele für „hochfertige puren“ anführen können. In diesem Jahr kam es zu verschiedenen Händeln, wie sie bereits im 15. Jahrhundert die sich etablierende Territorialherrschaft der eidgenössischen Städte erschütterten hatten.<sup>5</sup> Da im gleichen Jahr auch ein Bundschuhaufstand im Breisgau stattfand, sollen hier in einem ersten Schritt die Ereignisse in Bern, Luzern und Solothurn des Jahres 1513 eingehender geschildert werden. Dabei handelt es sich um Fallstudien, welche exemplarisch sowohl Anlass als auch Verlauf ländlicher Widerstandsbewegungen gegen städtische Herrschaft dokumentieren.

Im Falle Berns artete am 26. Juni 1513 eine Kirchweihe im stadtnahen Köniz zu einem Protestzug aus.<sup>6</sup> Die Bauern fielen in die Stadt ein, zogen durch die Gassen, stärkten sich mit Wein und riefen Drohworte gegen die Pensionenempfänger und Frankreichfreunde aus.<sup>7</sup> Gegen Abend konnten sie zum Rückzug bewegt werden, und die Nacht wurde von den Stadtbürgern genutzt, um sich gegen eine eventuelle Belagerung zu wappnen. Diese Vorsichtsmaßnahme bewährte sich, denn die Oberländer zogen ebenfalls vor die Stadt, und die Emmentaler unternahmen lokale Protestaktionen. Der Rat statuierte ein Exempel und bestrafte eine Reihe von Amtsträgern, die französische Gelder bezogen hatten. Die Aufstandsbewegung zog aber weitere Kreise. Nicht nur das Problem der französischen Pensionenzahlungen, welche die reichen Ratsherren heimlich bezogen, sondern auch die Leistungen, welche die Landschaft gegenüber der Stadt

<sup>4</sup> *Andreas Würigler*, Aushandeln statt prozessieren. Zur Konfliktkultur der Alten Eidgenossenschaft im Vergleich mit Frankreich und dem Deutschen Reich (1500–1800), in: *Traverse* 2001, Nr. 3, 25–38; 25 ff.

<sup>5</sup> Eine erste Aufstellung findet sich bei *Walter Schaufelberger*, Spätmittelalter, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, 2 Bde., <sup>2</sup>Zürich 1980, Bd. 1, 239–388; 329–335. Genannt werden in chronologischer Reihenfolge: Grüningerhandel 1440/1441 (Zürich); „Böser Bund“ im Oberland 1445–1451 (Bern); ländlicher Widerstand beim Übergang Freiburgs im Üechtland unter savoyische Oberherrschaft 1449–1452; Wädenswilerhandel 1467/68 (Zürich); Twingherrenstreit 1469–1471 (Bern); Amstaldenhandel 1478 (Luzern); Waldmannhandel 1489 (Zürich), Rorschacher Klosterbruch 1489 (Abt von St. Gallen). Vgl. auch *Kurt Maeder*, Bauernunruhen in der Eidgenossenschaft vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: *Winfried Schulze* (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, Stuttgart 1983, 76–88; *Roger Sablonier*, Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: *Josef Wiget* (Hg.), *Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts*. Schwyz 1999, 23 ff. Eine gesamtschweizerische Synthese fehlt aber bis jetzt (*Würigler*, *Konfliktkultur*, wie Anm. 4, 27).

<sup>6</sup> Vgl. zum Folgenden *Richard Feller*, *Geschichte Berns*, Bd. 1, Bern 1946, 531–538. Allgemein zur Entwicklung der bernischen Territorialhoheit *André Holenstein*, *Die Stadt und ihre Landschaft. Konflikt und Partizipation als Probleme des bernischen Territorialstaats im 15./16. Jahrhundert*, in: *Ellen J. Beer u. a.* (Hg.), *Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 1999, 348–355.

<sup>7</sup> Zum Protest gegen die Pensionenempfänger im Jahre 1513 vgl. *Valentin Groebner*, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit*, Konstanz 2000, 172 ff.

erbringen musste, wurden zur Zielscheibe der Kritik. Einzelne Ratsmitglieder mussten um ihr Leben fürchten, und es kam auch zu Szenen von Lynchjustiz. Im Oktober aber flaute der Protest ab, das städtische Regiment konnte sich wieder durchsetzen und die Strafen für die „Franzosenfreunde“ wurden gemildert. Immerhin hatte die Landschaft aber erreicht, dass sie künftig bei auswärtigen Angelegenheiten zu Rate gezogen werden musste. Bemerkenswert beim Könizer-Aufstand ist die Tatsache, dass nur wenige Personen ihr Leben verloren.<sup>8</sup>

Praktisch zur gleichen Zeit wie die Berner Landschaft erhoben sich die Ämter Luzerns.<sup>9</sup> Auch hier zogen anfangs Juli die Bauern vor die Stadt, verlangten eine Bestrafung der französischen Pensionenempfänger und forderten eine Befreiung von herrschaftlichen Verpflichtungen. In ähnlicher Weise wie in Bern blieb es bei Drohgebärden, und die Landleute begnügten sich damit, das Gemüse in den stadtnahen Gärten zu rauben. Da sie es insbesondere auf die Zwiebeln abgesehen hatten, werden die Ereignisse des Jahres 1513 bis heute unter der Bezeichnung „Zwiebelkrieg“ zusammengefasst. In Luzern lenkte das städtische Regiment ebenfalls ein, bestrafte einzelne Ratsmitglieder, deren Verbindungen zu Frankreich notorisch waren; die Tagsatzung wurde um Vermittlung angerufen. Darauf zogen die Bauernscharen ab. Das Wechselspiel zwischen Zusammenrottungen und Versöhnungsversuchen zog sich aber monatelang hin, und das Ergebnis entsprach auch hier einem Kompromiss: Die Ämter konnten die Befreiung von einigen herrschaftlichen Pflichten durchsetzen, und prominente Ratsherren wurden zur Rechenschaft gezogen. Die Grundlage der städtischen Kontrolle über die Landschaft, nämlich die durch Eid festgelegte, rechtliche Oberherrschaft, blieb aber unangetastet.

Stärker als in Luzern zeitigten die Berner Unruhen auch Folgen im benachbarten Solothurn, wo anfangs Juli 1513 die Landleute in gleicher Weise forderten, die französischen Kronenfresser im Rat zu bestrafen.<sup>10</sup> Auch sie zogen, um

<sup>8</sup> Vgl. das Fazit bei *André Holenstein*, *Konsens und Widerstand. Städtische Obrigkeit und landschaftliche Partizipation im städtischen Territorium Bern, 15.–16. Jahrhundert*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 11 (1991), 3–27; 18: „Der Verlauf der Unruhen im bernischen Landgebiet im Sommer 1513 lässt den Charakter des Herrschaftsverhältnisses zwischen der Stadt und ihrer Landschaft in aufschlussreichem Licht erscheinen. Die Aktion der Landschaft blieb so lange ereignisbestimmend, als damit städtische Obrigkeit und ländliche Ehrbarkeit unter Druck gesetzt und zu ersten Maßnahmen und Konzessionen gezwungen werden konnten. In den entscheidenden politischen Auseinandersetzungen im Anschluss an die ersten Maßnahmen gegen die Pensionenempfänger, als eine Reform des politischen Systems durch Beteiligung der Landschaft am städtischen Regiment hätte eingefordert und durchgesetzt werden müssen, zogen sich die einzelnen Gemeinden wieder auf ihre partikularen Positionen zurück. Die Fixierung ihres Konsensrechtes für Bündnisfragen bedeutete zudem nur die rechtliche Absicherung einer eingetübten Praxis. Mit der Durchsetzung einzelner Klagen und der damit korrespondierenden ausdrücklichen Garantie der kommunalen Freiheiten bei der Stadt war für die beteiligten Gemeinden das Wesentlichste bereits erreicht.“

<sup>9</sup> *Sebastian Grütter*, *Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert. Geschichte des Kantons Luzern Bd. 2*, Luzern 1945, 17–26.

<sup>10</sup> Vgl. zum Folgenden *Bruno Amiet*, *Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänder Feldzüge*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 21 (1941), 653–728.

ihrem Begehren Gewicht zu verleihen, vor die Stadt. Die Obrigkeit wich vor dieser Machtdemonstration ebenfalls zurück, bestrafte einzelne Ratsmitglieder und trat auf die bäuerlichen Forderungen ein. Die Landschaft erhob sich aber ein zweites Mal; am 3. August standen 4.000 Mann vor den Toren Solothurns. Eine Delegation von 600 Aufständischen wurde eingelassen; ihr Anführer erklärte dem Rat selbstbewusst: „Ir sind herren, wir puren sind aber Meister“.<sup>11</sup> Die Stadt versuchte auf jede Art und Weise, den Konflikt in geordnete Bahnen zu lenken. Überraschenderweise verlangten die Bauern aber keinen Einsitz im Rat, sondern bloß die Rückkehr zum alten Herkommen.<sup>12</sup> Der Rat blieb höchste Appellationsinstanz, und die Steuer (Tell) wurde nicht abgeschafft.<sup>13</sup>

Eine Verbindung zwischen diesen Unruhen und dem Bundschuh im Breisgau des Jahres 1513 lässt sich nicht nachweisen.<sup>14</sup> Dagegen erinnert das Vorgehen der eidgenössischen Landbevölkerung in starkem Maße an die Vorgänge auf der Zürcher Landschaft im Jahre 1489, die zum Sturze Hans Waldmanns führten.<sup>15</sup> Das vom Rat 1488 erlassene Sittenmandat mit seinen Vorschriften, welche die Veranstaltung von Hochzeiten, Taufen und privaten Festen regelten, hatte damals nicht nur in der Stadt, sondern auch auf der Landschaft Unmut erregt. Als der Rat schließlich verlangte, dass die frei herumlaufenden Bauernhunde getötet werden sollten, löste dies 1489 eine Welle des Protestes aus. Beschwerdeschriften wurden eingereicht, und Bewaffnete zogen aus dem ländlichen Untertanengebiet vor die Stadt. Das städtische Regiment wurde so zum Einlenken gezwungen, und die beiden verfeindeten Parteien unterwarfen sich einem eidgenössischen Schiedsurteil. Der Vergleich zwischen den Forderungen aus den Beschwerdeschriften und dem Entscheid des Schiedsgerichtes zeigt, dass die Schiedsleute einerseits vom Zürcher Rat erwarteten, die einzelnen Forderungen der Bauern zu erfüllen. An der Verbindlichkeit des ländlichen Huldigungseids gegenüber der Stadt wurde aber nicht gerüttelt und die städtische Gerichtshoheit nicht angetastet. Die territoriale Herrschaft der Stadt Zürich über ihre Landschaft blieb also ebenfalls unan-

<sup>11</sup> Ebd., 682.

<sup>12</sup> Vgl. dazu die Erklärung ebd., 687 f.: „Dass die Stadt über die Landschaft regierte, wurde als etwas Gegebenes empfunden, vielleicht ebenfalls darum, weil diese Ordnung auch zum althergebrachten Recht gehörte.“

<sup>13</sup> Die flexible Antwort der städtischen Territorialherrschaft wird hervorgehoben ebd., 692: „Dadurch erreichte sie aber, dass gewisse notwendige Grundlagen des Staates erhalten blieben, wie das bei der Appellation und bei der Tell der Fall war. Man darf füglich behaupten, dass sie sich im Trubel der Zeit zu behaupten wusste, ohne Wesentliches der stark bedrohten staatlichen Gewalt preiszugeben. Bei zurückgekehrter Ruhe konnte sie später jederzeit die staatliche Ordnung wieder strenger gestalten.“ Amiet interpretiert die entschiedene Hinwendung der Stadt Solothurn zum französischen Pensionenwesen als Versuch, sich eine neue Erwerbsquelle zu schaffen, nachdem durch die Kompromisse zugunsten der Bauern wichtige Einnahmequellen des Gemeinwesens versiegt waren.

<sup>14</sup> So explizit bei Amiet, Solothurnische Bauernunruhen (wie Anm. 10).

<sup>15</sup> Vgl. dazu die Schilderung bei Erwin Eugster, Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich. Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter. Zürich 1995, 299–335. Die Analyse der Beschwerdeartikel beruht auf dem Artikel von Mireille Othenin-Girard, Der Aufstand der Zürcher Landschaft 1489 unter besonderer Berücksichtigung der Beschwerden, in: Zürcher Taschenbuch 1987, 32–54.

gefochten, und die ländliche Bevölkerung begnügte sich mit der Modifizierung der früheren Erlasse.

Vergleicht man die vier Konflikte der Jahre 1489 und 1513, so lässt sich ein Grundmuster erkennen: Auf obrigkeitliche Erlasse reagierte die Landbevölkerung mit einer Drohgebärde, vorzugsweise mit einem bewaffneten Zug vor oder sogar in die Stadt. Das städtische Regiment lenkte teilweise ein, nahm besonders unpopuläre Maßnahmen zurück, bestrafte einzelne missliebige Personen und bestätigte überkommene Rechte der Landgemeinden; der Rat behauptete aber seine Herrschaft über das ländliche Territorium. Die Aufständischen gaben sich mit dieser Lösung zufrieden. Bei all diesen Widerstandsaktionen floss erfreulicherweise wenig Blut.

Dieser relativ friedliche Befund, der sich auch auf andere Aufstände innerhalb der Eidgenossenschaft ausdehnen lässt, wird in der Forschung verschieden erklärt:

1. Die sich etablierenden Ehrbarkeiten<sup>16</sup> der Städteorte halfen einander gegenseitig, um die Protestbewegung der Landschaft in Grenzen zu halten.<sup>17</sup> Innerhalb der Eidgenossenschaft hatte sich eine Führungsgruppe entwickelt, die regelmäßig – durchschnittlich 20 Mal im Jahr – an der Tagsatzung zusammentraf und aufgrund ihrer gemeinsamen Herrschaftsinteressen auch ihre Politik absprach. Die Kleinräumigkeit der Eidgenossenschaft erlaubte diese intensiven und kontinuierlichen Kontakte; dies verunmöglichte gleichzeitig scharfe Konfrontationen, da sich die an der Herrschaft Beteiligten (allzu) gut kannten.<sup>18</sup>
2. Die fehlende Polizeigewalt der Orte verunmöglichte den Obrigkeiten ein hartes Durchgreifen.<sup>19</sup>
3. Die Institution des Schiedsgerichts und des außergerichtlichen Kompromisses war in der Eidgenossenschaft stark verbreitet, und die neu hinzugekommenen Orte Freiburg im Üechtland, Solothurn (beide 1481), Basel (1501)

<sup>16</sup> So der zeitgenössische Ausdruck für die städtische Obrigkeit; vgl. dazu Hans Conrad Peyer, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Kurt Messmer/Peter Hoppe (Hg.), Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern/München 1976, 3–30.

<sup>17</sup> Schaufelberger, Spätmittelalter (wie Anm. 5), 329.

<sup>18</sup> Niklaus Bütikofer, Zur Funktion und Arbeitsweise der eidgenössischen Tagsatzung zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 13 (1986), 15–141; ders., Konfliktregelung auf den eidgenössischen Tagsatzungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Parliaments, Estates and Representation 11 (1991), 103–115. Vgl. jetzt die Überblicksdarstellung von Andreas Würzler, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Spontane Formen politischer Repräsentation im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Peter Blickle (Hg.), Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus, Tübingen 2000, 99–117; der Verfasser erarbeitet eine neue Darstellung der Tagsatzung in der Frühen Neuzeit.

<sup>19</sup> Vgl. Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), 647–663. Matthias Weber, Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiordnungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 115 (1998), 420–440.

und Appenzell (1513) hatten mit der Verpflichtung zum „Stillesitzen“ und zum Vermitteln bei innereidgenössischen Konflikten ein in den Bündnissen verankertes Dreiecksverhältnis eingeführt, das ein Aushandeln begünstigte.<sup>20</sup>

4. In der Eidgenossenschaft gab es keine zentrale Appellationsinstanz wie in fürstlichen Herrschaftsgebieten; eine Verrechtlichung der Konflikte mit entsprechender Eskalation wie im übrigen Reichsgebiet war so nicht möglich.<sup>21</sup>
5. Bei der Errichtung ihrer Territorialherrschaft stießen die Städte auf bereits vorhandene kommunale Strukturen, die sich in den früheren Auseinandersetzungen mit den adligen Herrschaftsträgern formiert hatten und sich nun nicht mehr aus dem Wege räumen ließen. Das städtische Regiment musste sich deshalb auf ein Vorgehen beschränken, das den Konsens und nicht die Konfrontation anstrebte. Das im Herkommen verankerte Gewohnheitsrecht der Gemeinden konnte sich deshalb behaupten, wozu der geringe Institutionalisierungsgrad politischer Verfahren beitrug.<sup>22</sup>
6. Ein Ausscheren aus dem eidgenössischen Bündnisgeflecht wäre für die revoltierenden Landschaften mit unabsehbaren Folgen verbunden, wie im Falle Zürichs bereits der Toggenburger Erbschaftskrieg / Alte Zürichkrieg gezeigt hatte.<sup>23</sup>
7. Auch auf der Landschaft gab es das Bewusstsein einer gemeinsamen eidgenössischen Vergangenheit und ein Grundvertrauen in die bestehenden Bünde, wie die Ergebnisse der Berner Ämterbefragungen zeigen; diese Grundlage für ein eidgenössisches Wir-Bewusstsein konnte von den Aufständischen nicht in Frage gestellt werden.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Würzler, *Konfliktkultur* (wie Anm. 4), 30.

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> *Holenstein*, *Konsens und Widerstand* (wie Anm. 8), 26. *Peter Bierbrauer*, Die Ausbildung bäuerlicher Landschaften im Raum der Eidgenossenschaft, in: *Parliaments, Estates and Representation* 11 (1991), 91–102 weist die starke Stellung der bäuerlichen Gemeinden im Berner Oberland nach.

<sup>23</sup> Vgl. dazu *Christian Sieber*, Die Reichsstadt Zürich zwischen der Herrschaft Österreich und der werdenden Eidgenossenschaft, in: *Geschichte des Kantons Zürich*. Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter. Zürich 1995, 471–498. Wie sehr das Scheitern Zürichs einen tiefen Einschnitt in der Geschichte der Stadt bedeutete, zeigt am Beispiel der veränderten Schwörtage *ders.*, Eidleistungen und Schwörtage im spätmittelalterlichen Zürich, in: *Zürich 650 Jahre eidgenössisch*. Hg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich und von der Zentralbibliothek Zürich, Zürich 2001, 19–58.

<sup>24</sup> Zu den Ämterbefragungen insbesondere *Catherine De Kegel-Schorer*, Die Ämterbefragungen. Zur Untertanenrepräsentation im bernischen Territorialstaat, in: *Ellen J. Beer u. a.*, (Hg.), *Berns grosse Zeit*. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, 356–359. Aus vergleichender Perspektive jetzt *André Holenstein*, Politische Partizipation und Repräsentation von Untertanen in der alten Eidgenossenschaft. Städtische Ämteranfragen und ständische Verfassungen im Vergleich, in: *Peter Blickle* (Hg.), *Landschaften und Landstände in Oberschwaben*. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus, Tübingen 2000, 223–252. Zur Wichtigkeit eines gemeineidgenössischen Bewusstseins vgl. auch *Amiet*, *Solothurnische Bauernunruhen* (wie Anm. 10), 725: Die Akten zu den Bauernunruhen 1513 dokumentieren, „dass das Bewusstsein eidgenössischer Verbundenheit stark und deutlich in der Gesinnung und in der Tat unter der Landbevölkerung ausgeprägt ist. Der solothurni-

Jede dieser sieben Erklärungen trifft zweifellos zu, aber es fällt schwer, die einzelnen Gründe zu gewichten, und teilweise lassen sich Gegenargumente sowie Widersprüche finden. Zweifellos bestand eine Kooperation zwischen den Ehrbarkeiten der Städte- und Länderorte, aber ihre Position war noch nicht derart gefestigt, dass sie die Forderungen der Aufständischen schroff zurückweisen konnten; die erste und zweite der angeführten Begründungen widersprechen sich. Vermittelnde Instanzen wurden auch anderwärts beigezogen, so dass die Schiedsgerichtsbarkeit nicht zu einem bloß eidgenössischen Phänomen erklärt werden kann.<sup>25</sup> Ob eine fehlende Verrechtlichung der Konflikte zwangsläufig eine Bereitschaft zum Konsens bewirken muss, erscheint fraglich. Rechtliche Prozeduren können eine machtlose Person schützen,<sup>26</sup> während das Fehlen von juristisch sanktionierten Vorgehensweisen auch dem Recht des Stärkeren den Vorzug gibt und deswegen der Ungerechtigkeit Vorschub leistet. Kleinräumige Herrschaftsgebiete gab es auch in Regionen, in denen Adlige ihr Territorium – zum Teil unter Beizug von Ständevertretungen – verwalteten, und auch hier mussten sich die Landesherrn mit kommunalen Organisationsformen herumschlagen und den Konsens suchen; die Konzeption einer frühabsolutistischen Herrschaft – *legibus solutus* – trifft in der Wirklichkeit nicht zu.<sup>27</sup> Die sechste und siebte Erklärung beziehen sich auf einen lokalen Kontext. Zürichs negative Erfahrungen mussten nicht von allen Orten übernommen werden, und von den Ergebnissen der Ämterbefragungen, die vor allem im Bernbiet durchgeführt wurden, kann nicht unbesonnen auf das Wir-Bewusstsein aller Eidgenossen geschlossen werden.

sche Landmann kämpft mit Hingabe und Todesverachtung für die Ehre des eidgenössischen Namens und will den Frieden nur in der Gemeinschaft mit den übrigen Eidgenossen.“ Bereits die Burgunderkriege zeigen deutlich, dass sowohl die Eidgenossen selber als auch ihre außenstehenden Verbündeten von einer gemeineidgenössischen Geschichte ausgehen, wie sie von den „Altordern“ gestaltet wurde. Vgl. dazu *Claudius Sieber-Lehmann*, Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft, Göttingen 1995, 215 ff. Die Ausbildung eines eigenen eidgenössischen Lebensstils, in dem unter anderem die Vorstellung, ein auserwähltes Volk zu sein, eine entscheidende Rolle spielt, wird umfassend dargestellt bei *Guy P. Marchal*, Die „Alten Eidgenossen“ im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, hg. vom Historischen Verein der Fünf Orte, 2 Bde., Olten 1990, Bd. 2, 309–406.

<sup>25</sup> Benoît Garnot (Hg.), *L'infrajudiciaire du Moyen Age à l'époque contemporaine*. Actes du colloque de Dijon 5 au 6 octobre 1995, Dijon 1996.

<sup>26</sup> Zum Nutzen des Gerichts für Mindermächtige vgl. *Martin Dingel*, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16 (1989), 409–440; 428. Ein Basler Beispiel zeigt, wie eine arme Frau sogar einen mächtigen Metzger vor Gericht bringen und seine Verurteilung durchsetzen kann. Vgl. dazu die Auszüge aus den entsprechenden Kundschaften in *Dorothee Rippmann u. a.* (Hg.), *Arbeit – Liebe – Streit*. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags, 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996. Allgemein *Katharina Simon-Muscheid*, Frauen vor Gericht. Erfahrungen, Strategien und Wissen, in: *Paul Münch* (Hg.), „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, München 2001, 389–399.

<sup>27</sup> Vgl. bspw. die Fallstudie von *Sigrid Schmitt*, Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, Stuttgart 1992.

Die Summe aller Erklärungen, warum es in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft eine spezifische Form des Konfliktaustrags gab, mag überzeugen. Angesichts einer fehlenden Gesamtdarstellung der Stadt- / Landkonflikte innerhalb der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft wäre es aber vermessen, einen einzigen und entscheidenden Grund dafür anzuführen, dass das Rumoren in den Städteorten relativ friedlich gedämpft werden konnte.

Im Folgenden wird stattdessen zuerst ein Perspektivenwechsel unternommen, um mit Hilfe einer Außensicht die Besonderheit eidgenössischen Aushandelns von Händeln zu rekonstruieren. Wie wurde die Eidgenossenschaft um 1500 von ihren Nachbarn wahrgenommen? Auf den ersten Blick zeigen die erhaltenen Quellen, dass die wilden Eidgenossen auswärts keinen besonders guten Ruf genossen: Sie sind Barbaren, aufmüpfige *puren*, welche mit Kühen Geschlechtsverkehr treiben („Kuhschweizer“), die „Schweizer“ sind somit Ketzer und mit den Türken vergleichbar.<sup>28</sup> In die Reihe dieser mehrheitlich kritischen Stimmen gehört auch ein Text, der weniger Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Es handelt sich um eine „*Descriptio Helvetiae*“, eine Beschreibung der Schweiz, die von einem ansonsten unbekanntem Mailänder namens Balcus in den Jahren 1500–1504 angefertigt wurde.<sup>29</sup> Auf weite Strecken stellt die „*Descriptio*“ bloß eine Kopie der Beschreibung der Eidgenossenschaft dar, welche in den 1470er-Jahren vom Einsiedler Dekan Albrecht von Bonstetten verfasst wurde.<sup>30</sup> In der Einleitung bietet Balcus aber eine Reihe von Beobachtungen, die entweder auf Augenzeugenschaft beruhen oder auf Berichte von Personen zurückgehen, welche die Eidgenossenschaft in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts bereisten, was von Mailand aus ja leicht zu bewerkstelligen war. Hier treten nun an die Seite der kritischen Töne auch unvoreingenommene Beobachtungen, gefärbt mit Verwunderung über das fremde Verhalten der *Suitenses*.<sup>31</sup> Der Text beginnt mit Zitaten aus Caesar und schildert die Herkunft der Schweizer von den Helvetiern sowie deren anfängliche Triumphe „zu unserer Schande“, wie der antik-römisch gebildete Balcus bemerkt.<sup>32</sup> Die *Suitenses* um 1500 sind für den Mailänder erwar-

<sup>28</sup> Vgl. dazu die Textsammlung *In Helvetios – Wider die Kuhschweizer. Fremd- und Feindbilder von den Schweizern in antieidgenössischen Texten aus der Zeit von 1386 bis 1532*. Hg. von Claudius Sieber-Lehmann und Thomas Wilhelmi, Bern/Stuttgart/Wien 1998.

<sup>29</sup> Zur Person des Balcus und der Überlieferungssituation vgl. Balcus, *Descriptio Helvetiae*. Hg. von A. Bernoulli, in: *Quellen zur Schweizer Geschichte*, Bd. 6, Basel 1884, 73–105, insbesondere 96–105.

<sup>30</sup> Zu Bonstetten vgl. *Claudius Sieber-Lehmann, Die Eidgenossenschaft 1479 und Europa am Ende des 20. Jahrhunderts. Zur Erfindung und Repräsentation von Ländern*, in: *Traverse* 3 (1994), 178–194. Eine farbige Wiedergabe der Karten aus Bonstettens Werk findet sich in *ders.*, Albrecht von Bonstettens geographische Darstellung der Schweiz von 1479, in: *Cartographica Helvetica* 16 (1997), 39–46.

<sup>31</sup> Die folgenden Zitate stammen aus Balcus, *Descriptio Helvetiae* (wie Anm. 29), 77–80.

<sup>32</sup> „Principio, cum nulla jam tum regnorum potentia duas ingentis provincias, quas dividit Rhenus, Galliam et Germaniam diversas effecisset, nec multum obstaret amnis, quia ipsius accolae, si qui forte evaluissent, alii in alias commigrarent terras occuparentque, quod elegissent, Helvetios, Gallicam gentem, in terram Germaniam transiisse constat positisque sedibus Hercyniam sylvam inter ac fluvios Rhenum et Moenim Germanis attributos. Tum qui postea tenere Gallicas urbes, praeterque robur atque saeviciam rerum quoque gestarum gloria nobilita-

tungsgemäß barbarisch und bäurisch, aber sie verfügen, wie er weiterfährt, über eigene Gesetze, die sie genauestens beachten. Dabei handelt es sich um Bestimmungen, die nur für sie selber gelten, im Umgang mit anderen *nationes* aber nicht respektiert werden; in ihren Außenbeziehungen geht den Eidgenossen jede Aufrichtigkeit und *humanitas* ab. Im Gegenteil: Hier dominiert die Tollkühnheit, und Feigheit vor dem Feind wird schärfstens bestraft.<sup>33</sup> Der Eid genießt innerhalb der Eidgenossenschaft aber ein großes Ansehen. Dies zeigt sich insbesondere bei Streitigkeiten, wo derjenige, der sich als Schiedsrichter einmischte, von den Streitparteien einen Stillhalteid fordern und denjenigen, der zuwiderhandelt, sogar töten darf.<sup>34</sup> Ansonsten überwiegt das nicht schriftlich fixierte Gewohnheitsrecht, wobei die Richter schnelle Urteile schätzen. Blasphemie wird mit aller Härte bestraft. Viele Eidgenossen handeln nach Art edler Räuber, d. h. sie leben von Wegelagerei, verteilen die Beute aber großzügig an die Armen.<sup>35</sup> Eidgenössische Scholaren verdienen ihr Brot mit Gesängen. Täglich werden Gelage unter Gejohle und Geschwätz veranstaltet, und wer als Auswärtiger daran kein Behagen findet, gilt geradewegs als Feind. Gesandtschaften zu den Eidgenossen haben – so Balcus – einen eigenwilligen Reiz: Fremde Legaten werden sofort von den

ti sunt. Profligavere cum ignominia nostra Romanum exercitum et L. Cassium consulem atroci proelio ceciderunt, Quiritibus sub jugum missis. At M. Messala L. Pisone consulibus Orgentorix, inter Helvetios opibus et genere insignis, affectati regni in libera civitate conjuratione patefacta poenas dedit, et quos ille jam pridem ad quaerendas jure belli novas regiones induxerat, ne tanti facinoris auctore defuncto quidem ab instituto deterritos, per provinciam irrumpentes et consilio deceptos et proeliis fusos, industria C. Caesaris repressit in patriam. Helvetiorum nomen sicuti caetera fere antiquitate desiit atque immutatum; est horum modo posteris Svitenses a Svitia, ipsorum oppido, nuncupantur. De quorum moribus, terra, urbibus, quae aliunde accipi, memoriae prodam.“

<sup>33</sup> „Svitenses igitur, etsi barbari omnino agrestesque sint, legibus tamen quibusdam inter sese agunt atque adeo sanctissimis, quas, quia vel minimo violasse piaculum est, nemo violet atrectetque contra. Jus civile nostrum et bonos mores et honestas consuetudines, et quod plus est, ne sua, quidem instituta decretaque cum caeteris nationibus haudquaquam servant, quippe qui procul a fide, sinceritate humanitateque sint; sed omnia temere, audacia sola, non consilio freti aggrediuntur. In militiam profectis hoc magnum juramenti sacramentum est, uti quisque commilitonem suum, quem viderit belli desertorem atque fugitivum, statim interficiat, nihil magis militum animos et pertinaciam juvare existimantibus, quam si metu mortis mortem non timeant.“

<sup>34</sup> „In pace vero et civilibus actionibus juramento quoque tenentur. Nam si forte alicui cum altero de re quapiam negotium sit, proptereaque disceptent aut armis, ut fit, aut contumeliis, tum alius accedens sese in medium mittat, utique arma deponant ac mitius agant, oret pacemque deposcat, alter autem litigantium id omnino nolit, cum is, qui sese in sequestrum obtulerat, religione juramenti impune occidat necesse est.“ Zu diesem Friedenbieten – in Zürich als „Stallung“ bezeichnet – vgl. die Beispiele bei *Susanna Burghartz, Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich* Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990.

<sup>35</sup> „Pugnam ineunt ex veteri disciplina phalange facta, pervicaces et intrepidi vitam juxta et exitium aestimantes. In foro non legibus scriptis, sed publica consuetudine utuntur, nihilque magis justitiae suum esse ducunt quam cito judicasse, ideoque praecipites judicia sua censurasque faciunt. Immortalem Deum execrari et caelitibus ipsis maledicere capitale est, quod si quis eo scelere notatus fuerit, nulla prorsum misericordia, ne lege puniatur, adduci possunt. Rapinis assueta gens in pauperes tamen profusissima est.“

örtlichen Notabeln begrüßt und natürlich zu den erwähnten barbarischen Tafelfreuden eingeladen. Dabei werden die fremden Boten von Personen umringt, die sich weder durch Würde noch ein öffentliches Amt auszeichnen, sondern aus dem Volk stammen und von eher dubioser Herkunft sind. Dieser Pöbel muss von den Gesandten geduldet und reichlich mit Essen versorgt werden; andernfalls verkehrt sich die ausgelassene Stimmung in Ablehnung und Hass. Zum Abschluss treten Artisten und Schausteller auf, die ebenfalls eine milde Gabe erwarten. Als Gegenleistung werden die Fremden von den eidgenössischen Obrigkeiten täglich mit Unmengen von Wein versorgt. Die Diener, welche diese Getränke bringen, erwarten natürlich ein Trinkgeld und bei der Abreise der Boten eine Extrazulage; diese Entschädigungen werden aber gesammelt und für öffentliche Aufwendungen genutzt.<sup>36</sup> Erfreulicher ist der Umgang mit den Schweizerinnen: Sie sind hübsch anzusehen und lassen sich von jedermann ohne weiteres in der Öffentlichkeit abküssen. Allerdings gelten Begabung und besondere Tugend bei den Eidgenossen nichts. Es ist ein *ignobile vulgus* und eine *rustica natio*, die sich aber überraschenderweise nicht dafür interessiert, ihr Gebiet auszudehnen, obwohl kein Zweifel daran bestehen kann, dass die Eidgenossen auch bekannten Königen Erfolge und Misserfolge zufügen können. Die Schweizer leben hingegen ohne Gesetz und kümmern sich nicht um göttliche und menschliche Angelegenheiten, aber sie wollen allen anderen ihre Grundsätze übermitteln und sogar Angelegenheiten von Fürsten beurteilen, wie wenn sie eine oberste Appellationsinstanz wären. Arroganz und Jähzorn bestimmt ihr Auftreten nach außen, im Innern aber leben sie in Übereinkunft, so dass der Preis für diese Eintracht in einer *tranquilla* und *perpetuaque libertas* besteht, welche durch die Uneinigkeit der Nachbarn gefördert wird.<sup>37</sup> Vor zweihundert Jahren trennten sich die Schwei-

<sup>36</sup> „Discipuli litterarum Latinarum, si qui sunt, cantilena victum quaeritant. Quotidianas vero coenas non lautas tantum, sed tum copia tum luxu notabiles diutius trahunt, ut qui duabus tribusve horis inter ciborum varietates et barbara condimenta obstrepentes garrulique discumbant. Abhorrentibus ab id genus epularum delitiis infensi sunt. Legatos principum cum ad se venerint, praefectus urbis statim aut decurionum aliqui salutatum vadunt; eos assidue in prandio atque coena turba circumstipit, nec modo vocati, aut dignitate aut officio nobiles, verum etiam e media plebe multi despiciatissimi quoque ac nullius rei. Quos et familiariter admittere et opipare pascere legatis opus est. Alioquin hosce perpetuo odio et malevolentia prosequuntur. Collabuntur subinde mimi et praestigiatores, et si quis est qui ludicras artis exerceat; quod genus hominum festive recipere ingeniumque mirari nihilominus oportet, tum vero, antequam discedant, huiuscemodi viris muneris aliquid atque praemium artis relinquere. Porro senatus congios aliquot vini cuicumque legato sub horam prandii atque coenae quotidie dono dare consuevit. Quod qui afferunt, vel aere parvo ab eo, qui munus accipit, afficiuntur, at in recessu. duobus aut uno saltem aureo, universa postmodum stipe in publicos usus emolumentumque collata.“

<sup>37</sup> „Foeminas quidem, et venustate oris et totius denique corporis gratia perquam amabiles, passim et a quovis sine discrimine amplectique et osculari mos est. Rarus apud illos ingenii cultus, egregiaeque virtuti honos non habetur. Ignobile vulgus et rustica natio, in montibus atque sylvis progenita educataque fovea brevi, Europae regnare orsa imperii metas longius protendere, si quis aestimet vires, neutique curat. Caeterum bella, pacem, victorias adversosque successus regibus inclutis et dari ab his et eripi non dubium est. Bubulci atque pastores, qui premendo cogendoque lacte diem insumunt, non multi. Tum sine lege, sic dixerim, ac divinarum humanarumque rerum insolentes caeteris fere omnibus tradere leges ac principum causas audire volunt,

zer vom Hause Habsburg. Anschließend verbündeten sich einige, auch Personen von großem Namen, aus Bewunderung für eidgenössische Sitten ihrerseits mit ihnen. Wären die Vorsteher der einzelnen Orte nicht derart versessen aufs Geld, weswegen es öfters zu Aufständen und Zwistigkeiten kommt, so hätte sich die Eidgenossenschaft weiter ausdehnen können.<sup>38</sup>

Nun zählt Balcus die acht alten Orte auf – und vergisst Freiburg im Üechtland, Solothurn, Basel und Schaffhausen, was ein schiefes Licht auf seine geographisch-politischen Kenntnisse wirft. Er betont anschließend, dass in allen Orten die gleichen Versammlungsformen und Ratsverfassungen vorkommen. Jede Stadt hat ein Rathaus, wo das ganze Volk sich von Rechts wegen einfindet. Bei der Versammlung darf jedermann sein Anliegen vorbringen. Dann werden zwei ausgewählt und mit einer Instruktion zur größeren Versammlung geschickt; mit „größerer Versammlung“ versucht Balcus die Tagsatzung zu umschreiben. Diese findet üblicherweise in Zürich statt. Der mailändische Verfasser betont, dass an der Tagsatzung alle, Hoch- und Niedriggestellte ohne Unterschied, ihre Meinung äußern dürfen, während die anderen zuhören und schweigen, ein außerhalb der Eidgenossenschaft unbekanntes Verfahren. Die zwei Vertreter jedes Ortes nehmen die Entscheidung der Tagsatzung entgegen und berichten, was zu tun sei. Balcus beschließt seine Einleitung mit dem Hinweis, dass es in den eidgenössischen Städten keine geistlichen Stadtherren gebe; der Oberhirte residiere in Konstanz.<sup>39</sup>

ceu ipsi sint, ad quos provocatio supremumque iudicium pertineat. Arrogantia iracundiave, pestibus furori proximis, reliquis mortalibus antecellunt; verum enim vero intus sese adeo conveniunt, uti concordiae praemium atque fructus ipsius utique sit tranquilla perpetuaque libertas, quod aliorum quoque dissensio peperit.“

<sup>38</sup> „Ducentos aut paulo plures annos enumerant, ex quo ab Austriae duce defecere, aspergens et intractabilis, utpote cui jam tum imperium tollerare difficile foret. Non pauci, quos postea referam, nonnullius magnique nominis, mores eorum demirati, sese his socios addiderunt. Quod si cupiditate atque avaritia reipublicae praesides minime tenerentur, principum muneribus capiendis, unde seditionem atque discordiam nonnunquam oriri vel modice necesse est, jam et latius imperarent virtutisque et industriae suae majus specimen darent.“

<sup>39</sup> „Universae terrae atque ditionis Svitensium insignia oppida, quos angulos nominant, octo sunt: Turegium, Lucerna, Berna, Undervaldia, Urania, Svitia, Glarona, Zug. Omnibus idem comitiorum, idem consiliorum tenor. Curiam autem unumquodque oppidum habet, quo quidem universo populo convenire jus est. Habita vero concione, quod quisque velit in medium profert. Tum demum ex omnibus eliguntur duo, qui mandata sibi legatione id, de quo quaeritur, ad majorum, ut ajunt, concilium referant. Senatus huiuscemodi Turegi habetur. Quod si alibi id raro fieri consuetum est, ubi jam tandem ceu supremo concilio deliberant senatusque consulta faciunt in publicis comiciis, summis pariter atque infimis sine delectu et discrimine, caeteris silentibus atque auscultantibus, sententias dicere licet. Inde, ut dixi, hi, quibus electio cesserit, ab uno quoque angulo bini, quo in loco dietam, quod ipsi concilium dicunt, fore decreverint, sese conferunt et, quid facto opus sit, tum denique statuunt. At ipsis urbibus singuli non praesunt pontifices, ut quae potius castella nuncupentur; mysteriorum autem summa est penes praesulem Constantiensem. Defectionis atque libertatis, quas superius attigimus, plebem ipsam autorem ferunt, ingenio simul et animo montibus suis atque nemoribus haudquaquam dissimilem. Indocile genus, inquam, durum et immane, principum jussa non facile capessens, humanae quoque rationi et legibus adversum infestumque.“ Der Verfasser Balcus bezeichnet die Orte als „angulus“, was als Synonym für „canto, cantonis m.“ = „Ecke, Eckstein, Grenzstein“ zu verstehen ist;

Der Text von Balcus erinnert in mancher Hinsicht an heutige ethnologische Berichte, geschrieben aus der Perspektive „teilnehmender Beobachtung“.<sup>40</sup> Entsprechend diesem Oxymoron schwankt der Mailänder Autor zwischen dem Begreifen und dem Unverständnis eines Außenstehenden. Von Anfang an setzt der Verfasser nämlich voraus, dass die *Suitenses* einen eigenen Kosmos samt gemeinsamer Vergangenheit bewohnen; die Eidgenossen repräsentieren ein eigenes, nach außen verteidigtes System, dessen Spielregeln eben nur Einheimischen vertraut sind. Dies zeigt sich in den alltäglichen Verhaltensweisen, im Rechtsverständnis sowie in der Verfassung dieses Bündnisgeflechts. Diese Verfassung ist nicht schriftlich fixiert, sie beruht auf dem impliziten Wissen der Teilnehmenden. Dabei handelt es sich um ein Phänomen, das wir alle von unserem alltäglichen Sprachgebrauch her kennen: Wir können uns verständigen, und wir wissen, welche Kommunikation gelingt und welche scheitert, aber wir sind nicht in der Lage, ohne weiteres eine Grammatik unserer Sprache zu schreiben. Im Sinne des Linguisten Ferdinand de Saussure gesprochen verfügt die eidgenössische Einwohnerschaft über eine gut funktionierende „parole“, ohne dass eine schriftlich fixierte „langue“ existiert. Dass diese eidgenössische Lebenswelt aber nach bestimmten Regeln strukturiert ist, bezweifelt der Mailänder Verfasser keineswegs, und er stellt den Erfolg des eidgenössischen Modells trotz dessen Barbarei nicht in Abrede.

Kehren wir zu unserer Ausgangsfrage zurück: Welche Schlüsse lassen sich aus dieser Beschreibung ziehen, um den spezifisch eidgenössischen Mittelweg zwischen radikaler Durchsetzung herrschaftlicher Ansprüche und blutigen Revolutionen aufzuheben?

Offensichtlich bot das eidgenössische Bündnisgeflecht vielen Personen die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern und in gewissen Grenzen auch durchzusetzen. Damit soll keineswegs eine basisdemokratische Grundlage der eidgenössischen Bünde beschworen, sondern nur auf Partizipationsmöglichkeiten hingewiesen werden.<sup>41</sup> Diese Spielräume des Handelns waren weniger rechtlich definiert als durch persönliche Beziehungen bedingt: Man kannte und erkannte sich gegenseitig.

letzteres führte zur heutigen Bezeichnung „Kanton“. Vgl. den Eintrag „canto“, in: *Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert*. In Gemeinschaft mit den Akademien der Wissenschaften zu Göttingen ... hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften in Berlin. München 1959 ff., Bd. 2, Sp. 193. Die anschließenden Passagen bei Balcus bieten – wie erwähnt – eine Paraphrase von Bonstettens „Descriptio“.

<sup>40</sup> Der Begriff geht zurück auf *Clifford Geertz*, „Deep play“: Bemerkungen zum balinesischen Hahnenkampf, in: *ders.*, *Dichte Beschreibung*. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt am Main 1987, 202–260.

<sup>41</sup> Vgl. dazu *Guy Marchal*, Über Feindbilder zu Identitätsbildern. Eidgenossen und Reich in Wahrnehmung und Propaganda um 1500, in: *Peter Niederhäuser/Werner Fischer* (Hg.), *Vom „Freiheitskrieg“ zum Geschichtsmythos. 500 Jahre Schweizer- oder Schwabenkrieg*, Zürich 2000, 103–122; 104: „Wenn häufig von der Schweiz als ältester Demokratie gesprochen wird, so ist dies nur insofern zutreffend, als die eidgenössischen Städteorte und Landsgemeinden in eklatantem Unterschied zur europäischen Umwelt ohne einen Landesfürsten oder – in der Sprache der Zeit – *dominus naturalis* auskamen. Das war aber kein grundsätzlicher Entscheid, denn das

Wenn es also in den eidgenössischen Städteorten rumorte, wurde weniger um harte und letztlich unverrückbare Standpunkte gestritten, sondern es ging darum, Ungleichgewichte wieder ins Lot zu bringen, wobei niemand die Waage – um im Bild zu bleiben – zerstören wollte. Ein derartiges Vorgehen setzt voraus, dass die Auseinandersetzungen von Konfliktpartnern geführt wurden, welche auch gemeinsame Interessen besaßen.

Von einem gemeinsamen Interesse zwischen regierenden Häuptern und Untertanen wird in der Forschung allerdings weniger gesprochen, und dies aus gutem Grund. Es handelt sich dabei um das wenig heroische, vielmehr brutale, aber höchst gewinnbringende Geschäft mit eidgenössischer Gewalttätigkeit: das Söldner- und Pensionenwesen.<sup>42</sup> Dabei darf nicht vergessen werden, dass erst mit den 1470er-Jahren, mit den Burgunderkriegen und den damals in großem Stil einsetzenden Pensionenzahlungen das Söldnerwesen eine Dimension annahm, welche die eidgenössische Gesellschaft grundlegend veränderte.<sup>43</sup>

Die Pensionen,<sup>44</sup> d. h. die Geldzahlungen auswärtiger Mächte an die eidgenössischen „broker“,<sup>45</sup> hatten es den Obrigkeiten erlaubt, einerseits den städtischen Haushalt zu sanieren,<sup>46</sup> andererseits in kurzer Zeit auf privater Ebene zu Reichtum zu kommen.<sup>47</sup> Soldverträge konnten eben nicht geschlossen werden,

*Corpus Helveticum* schloss problemlos auch Fürstentümer mit ein. Keinesfalls handelte es sich um Demokratie im modernen Sinn. Vielmehr sind es die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Eliten, die regimentsfähigen Geschlechter, welche selbst in Landsgemeinden die Politik der Gemeinwesen bestimmen. Doch tun sie dies im Rahmen einer im Vergleich zu den Fürstentümern breiteren Partizipation der Mitlandleute und Mitbürger.“

<sup>42</sup> Zur zum Teil moralisierenden Diskussion der Pensionen in der schweizergeschichtlichen Historiographie vgl. *Groebner*, *Gefährliche Geschenke* (wie Anm. 7), S. 163 ff.

<sup>43</sup> Zur Veränderung des eidgenössischen Sozialgefüges infolge des Söldnerwesens während der Burgunderkriegszeit vgl. *Sieber-Lehmann*, *Spätmittelalterlicher Nationalismus* (wie Anm. 24), 228–230. Zusammenfassend *Martin Körner*, *Zur eidgenössischen Solddienst- und Pensionen-debatte im 16. Jahrhundert*, in: *Norbert Furrer u. a.* (Hg.), *Gente ferocissima. Mercenariat et société en Suisse – Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*. Festschrift für Alain Dubois, Zürich 1997, 193–203, der die Komplexität des Söldner- und Pensionenwesens, welches das damalige „soziale System“ der Eidgenossenschaft auf die Probe stellte, betont; *Sablonier*, *Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert* (wie Anm. 5), 29–31. Zu den veränderten Rahmenbedingungen des Kriegswesens um 1500 vgl. *Hermann Romer*, *Reisläufer und Landsknechte. Strukturelemente des Krieges um 1500*, in: *Peter Niederhäuser/Werner Fischer* (Hg.), *Vom „Freiheitskrieg“ zum Geschichtsmythos. 500 Jahre Schweizer- oder Schwabenkrieg*, Zürich 2000, 29–50.

<sup>44</sup> Eine Wortuntersuchung zum Begriff „pensionen“ bietet *Groebner*, *Gefährliche Geschenke* (wie Anm. 7), 159–163.

<sup>45</sup> Zu den eidgenössischen „brokern“ und ihren Klientensystemen vgl. *Ulrich Pfister*, *Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 42 (1992), 28–68.

<sup>46</sup> Vgl. dazu exemplarisch die Ausführungen bei *Hans-Jörg Gilomen*, *Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 82 (1982), 5–64.

<sup>47</sup> Darauf wird in den jeweiligen Kantonsgeschichten immer wieder hingewiesen, vgl. bspw. *Bruno Amiet*, *Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters*. Solothurnische Geschichte Bd. 1, Solothurn 1952, 357; *Josef Kurmann*, *Die politische Füh-*

ohne dass die jeweiligen Obrigkeiten, aber auch einflussreiche Privatpersonen, welche zwischen dem Söldnermarkt und den auswärtigen Mächten vermittelten, „beschenkt“ wurden, und zwar in der Form von sogenannten *gemeinen* (öffentlichen) und *sunderigen* (privaten) *pensionen*. Die Herausbildung einer spezifisch schweizerischen Aristokratie steht zweifellos in engem Zusammenhang mit der Herausbildung des Reislaufgewerbes.<sup>48</sup> Damit verbunden ist eine weitere Veränderung: „In der Eidgenossenschaft wird mit französischen, italienischen und österreichischen Geldern frühmoderne Obrigkeit formiert – Staatsbildung gemacht im Wortsinn.“<sup>49</sup>

Von der Etablierung des Solddienstes profitierte aber auch die breite Bevölkerung. Für viele bedeutete die Arbeit als bezahlter Krieger oder Marketenderin eine wichtige Einkommensquelle,<sup>50</sup> denn eidgenössische Reisläufer verfügten für kurze Zeit über ein Monopol auf dem Markt der Gewalttätigkeit.<sup>51</sup> Obrigkeitliche Versuche, das ungeordnete Anwerben von Söldnern zu reglementieren und die „Feldsucht“ einzudämmen, stießen auf entschiedenen Widerstand.<sup>52</sup> Verbote

rungsschicht in Luzern 1450–1500, Luzern 1976, 140: Die politische Führungsschicht in Luzern konnte zwischen 1472 und 1487 im Gefolge der Burgunderkriege ihr Vermögen durchschnittlich um über ein Viertel vermehren. Die Kritik am Pensionenwesen wird in der Bevölkerung früh laut, wie die Berner Ämterbefragungen zeigen (*Catherine Schorer*, Berner Ämterbefragungen. Untertanenrepräsentation und -mentalität im ausgehenden Mittelalter, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 51 [1989], 217–253; 232–240).

<sup>48</sup> Vgl. dazu allgemein *Hans Conrad Peyer*, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: *ders.*, Könige, Stadt und Kapital, Zürich 1982, 195–218; für Solothurn *Amiet*, Solothurnische Geschichte Bd. 1 (wie Anm. 47), 372.

<sup>49</sup> *Groebner*, Gefährliche Geschenke (wie Anm. 7), 166. Im gleichen Sinne auch ebd., 190.

<sup>50</sup> Der Sold eines Reisläufers betrug um 1500 das Doppelte des Lohnes, den ein einfacher Maurergeselle in Zürich erwarten konnte. Extrazulagen und Beute erlaubten es einzelnen Söldnern, ein kleines Vermögen zu erwerben. 1494 soll ein Reisläufer Geld im Wert von 600 Pfund nach Hause gebracht haben; ein Pferd kostete damals zwischen 40 bis 60 Pfund (Angaben nach *Hans Conrad Peyer*, Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: *ders.*, Könige, Stadt und Kapital, Zürich 1982, 219–231; 223). Längere Zeit verdienten eidgenössische Reisläufer mehr als die im Dienste des Kaisers stehenden Landsknechte. Vgl. dazu *Karl Mommsen*, Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des Heiligen Römischen Reiches, Basel 1958, 282.

<sup>51</sup> Die Marktmetapher orientiert sich am Buch von *Gadi Algazi*, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, Frankfurt/New York 1996, der das Anbieten respektive Aufdrängen von Gewalt vornehmlich durch Adlige behandelt. Die noch nicht gedruckte Habilitationsschrift von *Christine Reinle*, Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im römisch-deutschen Reich unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Herzogtümer, 13.–16. Jahrhundert. Habilitationsschrift der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim 1999, zeigt allerdings, dass auch Nichtadlige Gewalt anwendeten, um ihre berechtigten oder unberechtigten Ansprüche durchzusetzen.

<sup>52</sup> Allgemein *Körner*, Solddienst- und Pensionendebatte (wie Anm. 43). Exemplarisch behandelt den Fall Zürich *Hermann Romer*, Herrschaft, Reislauf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert, Zürich 1995. Die Graphik ebd., 40, illustriert anschaulich, wie seit den 1480er Jahren die Fälle illegalen Solddienstes sowie deren Sanktionen samt Strafvollzug anwachsen. Für Bern, Solothurn und Biel vgl. *Bruno Koch*, Kronenfresser und deutsche Franzosen. Zur Sozialgeschichte der Reisläuferei aus Bern, Solothurn und Biel zur Zeit der Mailänderkriege, in: Schweizerische Zeitschrift

des „wilden“ Reislaufens waren nicht durchsetzbar, nicht einmal auf der Ebene der Tagsatzung.<sup>53</sup> Das schnelle Geld des Söldnerdienstes ließ eine neureiche Schicht von Kriegsunternehmern entstehen, welche die traditionellen Eliten in Frage stellen konnten. Gleichzeitig mussten die Grundbesitzer das Fehlen von Arbeitskräften beklagen: Statt als Tagelöhner zu arbeiten, zogen es viele Arme vor, ihr Glück im Kriegsdienst zu versuchen.<sup>54</sup>

Beim Rumoren in den eidgenössischen Stadtstaaten handelte es sich also nicht um Aufstände, welche eine neue Gesellschaftsordnung durchsetzen wollten, sondern um Verteilungskämpfe innerhalb eines zunehmend geschlossenen eidgenössischen Spielfelds mit eigenen Verhandlungsregeln. „Interesse“ im doppelten Sinne stand dabei im Vordergrund: Als Teilnahme am Spiel, aber – im Sinne des lateinischen *interesse* – auch als Profit.<sup>55</sup> Damit lässt sich die relativ friedliche Art der Konfliktaustragung bei innereidgenössischen Streitigkeiten vielleicht aus einer neuen Perspektive erklären, da nicht Verfassungsformen („Kommunalismus“, „Demokratie“, „Republikanismus“) zur Debatte stehen, sondern Handlungsweisen gedeutet werden.<sup>56</sup>

für Geschichte 46 (1996), 151–184. Zum illegalen Reislauf in Graubünden und der Unmöglichkeit dessen Reglementierung vgl. *Roger Sablonier*, Graubünden um 1500. Grundlagen und Horizonte, in: Bündnerisch-Tirolische Nachbarschaft. Calven 1499–1999. Vorträge der Tagung im Rathaus Glurns vom 8.–11. September 1999 anlässlich des 500-Jahr-Gedenkens der Calvenschlacht. Redigiert von Josef Riedmann, Bozen 2001, 95–119; 102. Für Basel vgl. *Juliane Kümmell*, Bäuerliche Gesellschaft und städtische Herrschaft im Spätmittelalter. Zum Verhältnis von Stadt und Land im Falle Basel/Waldenburg 1300–1535, Konstanz 21984, 144 f. [Reislaufverbot von 1481] sowie die Hinweise bei *Katharina Simon-Muscheid*, Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte, Bern et al. 1988, 273, wo auf den Unwillen der Bevölkerung über Reislaufverbote hingewiesen wird: Das Volk vermutet, die Herren wollten nur die Pensionsgelder einstecken, dem Volk aber keinen Erwerb gönnen. Weitere Hinweise zu Basel auch bei *Groebner*, Gefährliche Geschenke (wie Anm. 7).

<sup>53</sup> Zum Scheitern der Tagsatzung bei der Reglementierung des Reislaufens vgl. bereits *Robert Joos*, Die Entstehung und rechtliche Ausgestaltung der eidgenössischen Tagsatzung bis zur Reformation, Diss. Jur. Zürich 1925, 54 f.; jetzt *Groebner*, Gefährliche Geschenke (wie Anm. 7).

<sup>54</sup> Den Mangel an Arbeitskräften betont der Berner Chronist Diebold Schilling. Vgl. Diebold Schilling, Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468–1484. Hg. von Gustav Tobler, 2 Bde., Bern 1897/1901; Bd. 2, 53; 249. Angesichts der fehlenden Arbeitskräfte erließ der Berner Rat bereits 1479 ein Mandat, um das Wegziehen zu verhindern (ebd., Bd. 2, 215, Anm. 3). Hinweise zum sozialen Aufstieg von Solddienst-Unternehmern bei *Groebner*, Gefährliche Geschenke (wie Anm. 7), 191; *Sablonier*, Graubünden um 1500 (wie Anm. 52). *Romer*, Reisläufer und Landsknechte (wie Anm. 43), 41 betont, dass Reisläufer aus allen Schichten der Bevölkerung stammten, so dass eine Karriere nicht durch die Herkunft behindert wurde.

<sup>55</sup> Die hier angeführte Spielmetapher lehnt sich an Konzepte von Pierre Bourdieu an. Vgl. bspw. *Pierre Bourdieu*, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt am Main 1987, 122 ff. Die Teilnahme von Eidgenössinnen und Eidgenossen an einem sich formierenden eidgenössischen „Spielfeld“ kann aus der Sicht der HistorikerInnen bloß funktional, vorzugsweise mit materiellen Interessen, erklärt werden. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass das Mitspielen in einem Spiel immer auch absichtslos geschehen kann. Vgl. dazu den Artikel von *Pierre Bourdieu*, Ist interessenfreies Handeln möglich?, in: *ders.*, Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt am Main 1998, 140–162.

<sup>56</sup> Zur Problematik eines verfassungsgeschichtlichen Zugangs vgl. *Frantisek Graus*, Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: Historische Zeitschrift 243 (1986), 529–589.

Für Personen am Rande des Spielfeldes waren die einzelnen Züge kaum nachvollziehbar, wie die Beschreibung von Balcus zeigt, zumal die Hierarchie der am Spiel Beteiligten für Außenstehende nicht ersichtlich wurde. Dennoch oder vielleicht gerade deshalb wurde die Eidgenossenschaft, die „magna liga superioris Alamanniae“, zur Projektionsfläche vieler Gruppen und Personen vornehmlich in Süddeutschland. Die dreizehn Orte konnten für sie eine Horde von blutrünstigen und geldgierigen Söldnern, ein gut geführtes Gemeinwesen und somit eine Alternative zu bestehenden Verhältnissen oder gar ein auserwähltes Volk Gottes mit einer Erfolgsgeschichte sein. Alles traf zu, und der Blick der Betrachtenden formte sich das passende Bild des „alten und großen Bundes in Oberdeutschland“. Insbesondere bei den Quellen zur Bundschuhbewegung lässt sich immer wieder feststellen, dass die Eidgenossenschaft zitiert wird.<sup>57</sup> Die Art und Weise, wie dies geschieht, bedarf allerdings einer genauen sprachlichen Analyse. Sind die „Oberländer“ bloß ein fernes Vorbild oder eine ernstzunehmende politische Option? Letzteres wurde vor allem von T. Brady betont, der in

<sup>57</sup> Zum Verweis auf die „Schweitzer“ in den Bundschuhauftänden und bei weiteren Bauernrebellionen vgl. (auswahlweise) *Albert Rosenkranz*, *Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517*. 2 Bde., Heidelberg 1927, Bd. 2, 101 ff.; *Rolf Köhn*, *Der Hegauer Bundschuh (Oktober 1460) – ein Aufstandsversuch in der Herrschaft Hewen gegen die Grafen von Lupfen*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 138/NF 99 (1990), 99–141; 124 f.; *Tom Scott*, *Freiburg und der Bundschuh*, in: *Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg. Aufsatzband und Katalog zur Ausstellung des Stadtarchivs Freiburg vom 17. Mai – 31. Juli 1998*, hg. im Auftrag der Stadt Freiburg im Breisgau von Hans Schadek, Freiburg 1998, 332–354; 338, 348. Weitere Belege zum Zitieren der Eidgenossen als Vorbild bei *Horst Carl*, *Eidgenossen und Schwäbischer Bund – feindliche Nachbarn?*, in: *Peter Rück/Heinrich Koller (Hg.)*, *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters*, Marburg an der Lahn 1991, 215–266; 260. *Dieter Mertens*, *Reich und Elsaß zur Zeit Maximilians I. Untersuchungen zur Ideen- und Landesgeschichte im Südwesten des Reiches am Ausgang des Mittelalters*, Habilitationsschrift masch. Freiburg im Breisgau 1977, 237, mit Hinweis auf einen unpublizierten Bericht im Tiroler Landesarchiv/Innsbruck: *Der Adel im Hegau fürchtete im Februar 1499, dass die zur Verteidigung der Burgen und Schlösser eingesetzten Bauern mit den angreifenden Schweizer Eidgenossen gemeinsame Sache machen würden. Bei ihren Eroberungszügen inszenierten sich die Eidgenossen gerne als „Befreier“ und profitierten damit von ihrem positiven Heterostereotyp. Vgl. dazu die schöne Szene bei Thomas Zotz, Funktion und Engagement der Stadt Freiburg im Breisgau im Krieg gegen die Eidgenossen 1499*, in: „an sant maria magdalena tag geschach ein grosse schlacht“. *Gedenkschrift 500 Jahre Schlacht bei Dornach 1499–1999*, Solothurn 1999, 175–204; 191 f.: Die Eidgenossen machen die friedliche Übergabe von Tiengen davon abhängig, dass an den Verhandlungen keine Adeligen teilnehmen. Darauf fragen sie, woher die österreichisch-schwäbischen Truppen in der Stadt kämen. Als sie erfahren, dass sie von Freiburg, Neuenburg am Rhein, Breisach und von der Landschaft nach Tiengen gezogen seien, sagt ein alter eidgenössischer Reisläufer, er habe oft gehört, dass „fromm lüt“ aus diesen Gebieten stammten; das solle ihnen zugute kommen. Nicht alle Bauerneinungen zeigten im übrigen Interesse an der Eidgenossenschaft. Obwohl die Hauensteiner seit dem Sundgauerzug von 1468 von den Eidgenossen umworben werden, stellten sie sich im Schwaben-/Schweizerkrieg nicht auf deren Seite (*Karl Friedrich Wernet*, *Die Grafschaft Hauenstein*, in: *Friedrich Metz, Hg.*, *Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde*. Freiburg im Breisgau 1967, 431–466; 447).

Anlehnung an das von P. Blickle entwickelte Modell des „Kommunalismus“<sup>58</sup> im „Turning Swiss“ eine politische Alternative für die süddeutschen Städte und Landschaften sieht.<sup>59</sup> Der in den Quellen fassbare Verweis auf die Eidgenossen geschieht aber in sprachlichen Formen, welche sich nicht eindeutig interpretieren lassen. Oft wird das oberländische Bündnisgeflecht in der rhetorischen Form des Vergleichs herangezogen („wir machen es wie die Eidgenossen ...“), ohne dass das *tertium comparationis* ausgesprochen wird.<sup>60</sup> Handelt es sich um eine Lebensweise, eine Erwerbsmöglichkeit, eine besondere Form der Frömmigkeit, eine „herrschaftsfreie Zone“, eine Verfassungsform usw.? Daneben begegnen drohende Formulierungen („wir schließen uns den Eidgenossen an ...“), die wohl nicht ganz ernst genommen werden konnten, sondern eher in den Bereich wilder Gerüchte gehörten. Auch Außenstehende konnten nämlich feststellen, dass spätestens seit dem Stanser Verkommnis von 1481 die Bereitschaft der zehn Orte, weitere Mitglieder in das Bündnis aufzunehmen, schwand.<sup>61</sup> Basel, Schaffhausen und Appenzell wurden bis 1513 bezeichnenderweise nicht als gleichberechtigte Orte aufgenommen.<sup>62</sup>

Die Bilder der Eidgenossenschaft, welche in den Quellen der Bundschuhbewegung aufscheinen, mussten mit der Realität aber nicht viel zu tun haben.<sup>63</sup> Das merkten die oberdeutschen Bauern spätestens im Krieg von 1525, als die Anführer der Aufständischen, die in die Eidgenossenschaft geflüchtet waren, von den Orten wieder an die Fürsten ausgeliefert wurden.<sup>64</sup> Damit wurden die „puren“ sicher nicht „erst rächt gläubig“ – um die Worte des Luzerner Schillings zu verwenden –, sondern sie verloren endgültig ihren Glauben und ihre Illusionen betreffend alteidgenössischer Freiheit.

<sup>58</sup> *Peter Blickle*, *Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291*, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft*, hg. vom Historischen Verein der Fünf Orte, 2 Bde., Olten 1990, Bd. 1, 15–204.

<sup>59</sup> *Thomas A. Brady*, *Turning Swiss. Cities and Empire, 1450–1550*, Cambridge Mass. 1985.

<sup>60</sup> Zur sprachlichen und logischen Figur des Vergleichs vgl. *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Hg. von Joachim Ritter und Karlfried Gründer, Basel 1971 ff., Artikel „Vergleich“, Bd. 11, 676–680.

<sup>61</sup> Vgl. dazu den Aufsatzband *Fünfhundert Jahre Stanser Verkommnis. Beiträge zu einem Zeitbild*, hg. vom Historischen Verein Nidwalden, Historisch-Antiquarischen Verein Obwalden, Stans 1981, sowie *Ernst Walder*, *Das Stanser Verkommnis: Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht. Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481*, Stans 1994.

<sup>62</sup> Zur Situation Basels vgl. *Claudius Sieber-Lehmann*, *Neue Verhältnisse. Das eidgenössische Basel zu Beginn des 16. Jahrhunderts*, in: *Marco Bellabarba/Reinhard Stauber*, *Identità territoriali e cultura politica nella prima età moderna – Territoriale Identität und politische Kultur in der Frühen Neuzeit*, Bologna/Berlin 1998, 271–300.

<sup>63</sup> Dazu gehört auch die Tatsache, dass Adlige innerhalb des eidgenössischen Bündnisgeflechts bis in die Frühe Neuzeit eine wichtige Rolle spielten, ein Faktum, das auch von der modernen Historiographie gerne übersehen wird. Vgl. dazu *Dorothea A. Christ*, *Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein, ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter*, Zürich 1998.

<sup>64</sup> *Carl*, *Eidgenossen und Schwäbischer Bund* (wie Anm. 57), 260. Vgl. auch *Horst Buszello*, *Der deutsche Bauernkrieg als politische Bewegung mit besonderer Berücksichtigung der*

### **III. Bäuerlicher Alltag, bäuerliches Recht und die Utopie einer christlichen Gesellschaft**

anonymen Flugschrift „An die versammlung gemayner Pawerschaft“, Berlin 1969, 191: 1525 heben die Flugblätter der Bauern einerseits die ruhmreiche Vergangenheit der Eidgenossen hervor, andererseits betonen sie, dass das frühere Ansehen nun durch Käuflichkeit und Solddienste verspielt worden sei: „[...] dargegen so haben aber die yetzigen Schweitzer / so sy getreten sind auß dem fußstapffe jrer alten / gar wenig gesiget / sonder gemaynlich spott eingelegt / dieweyl sy ausser jrer lender umb gelt andern herren zugezogen sind.“